



Positionspapier

„Struktur der Conterganstiftung“

Bundesverband Contergangeschädigter e. V.
– Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter –
Vorstand



in Zusammenarbeit mit Teilnehmern der
Arbeitsgruppe Struktur der Conterganstiftung
Bestehend aus Mitgliedern der Landes- und Ortsverbände
contergangeschädigter Menschen

Sitz:
Paffrather Straße 134
51069 Köln

Geschäftsstelle:
Udo Herterich, 1. Vorsitzender
Maternusstraße 9 - 50996 Köln
E-Mail: bundesverband@contergan.de
Tel: [+49 \(0\)152- 34 34 25 04](tel:+49(0)152-34342504)



Anlass und Zweck

Haben sich die Stiftungsstrukturen seit der letzten Überarbeitung des Conterganstiftungsgesetzes mit wesentlichen Änderungen zugunsten der contergangeschädigten Menschen bewährt? Sind diese für zukünftige Herausforderungen geeignet? Der Bundesverband Contergangeschädigter e. V. hat ein Positionspapier erarbeitet, das die Sicht der contergangeschädigten Menschen in den Gesetzgebungsprozess einbringen soll.

Das Positionspapier gliedert sich im Folgenden nach (1) den leitenden Prinzipien, die der Bundesverband bei der Bewertung der Struktur und Tätigkeit der Conterganstiftung herangezogen hat und (2) den Vorschlägen für neue Strukturen und damit verbundenen Änderungen des Conterganstiftungsgesetzes bzw. der Satzung und Geschäftsordnung der Conterganstiftung.

Leitende Prinzipien

Die Conterganstiftung hat mehrere Aufgaben: Sie ist zum einen gut funktionierende Auszahlungsstelle für die „Leistungsempfänger“ der monatlichen Entschädigungsrenten und der Pauschalen für die spezifischen Bedarfe. Zum anderen soll sie die medizinische Kompetenz für eine angemessene Betreuung der contergangeschädigten Menschen ausbauen und stärken sowie Beratungsleistungen für die Betroffenen anbieten. Während die Auszahlung an die Leistungsempfänger gut und sicher durch die Conterganstiftung erfolgt, wird die Durchführung der anderen beiden Aufgaben durch die Betroffenen deutlich kritischer bewertet.¹

Den Grundsätzen der in der UN-Charta festgelegten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unter Einbeziehung Betroffener zufolge und der Tatsache, dass hier historisch das Geld der Contergan-Kinder mit eingebracht wurde, lässt den **contergangeschädigten Personen eine herausragende Stellung in der Stiftung** zukommen. Diese muss sich bei der Mitwirkung und Gestaltung der Arbeit der Conterganstiftung niederschlagen². Kurzum: die Betroffenen sind vielleicht nicht Mitstifter der Conterganstiftung, aber

Die Conterganstiftung soll für UNS , die Betroffenen, da sein, arbeiten und wirken.

Aus Sicht der contergangeschädigten Menschen muss daher die zukünftige Arbeit der Conterganstiftung folgenden Prinzipien genügen:

1. Transparenz und Partizipation der Betroffenen

Die Vorgänge und Entscheidungen in der Stiftung müssen – soweit sie nicht schützenswerte personengebundene Daten betreffen – transparent für die Öffentlichkeit und in der Vorbereitung von Maßnahmen vollumfänglich transparent gegenüber dem Stiftungsrat und seinen Betroffenenvertretern sein. Dazu gehört unbedingt eine umfassende Beteiligung der contergangeschädigten Menschen vor und bei Entscheidungen.

2. Unabhängigkeit

Die Stiftung und ihre Gremien müssen bezüglich der Hilfsmaßnahmen, Forschungsprojekte, Beratung etc. in der Sache und in der Entscheidung dazu unabhängig gegenüber Ministerien und Bundesämtern sein. Lediglich eine Rechtsaufsicht, die auch diesen Namen verdient, über Prozesse und Gremien darf erfolgen. Ansonsten ist die Stiftung innerhalb des gegebenen Haushaltsrahmens frei in ihren Entscheidungen zur Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen.

¹ Bundestag Drucksache 19/22605 Seite 25 vor 3.2

² Vgl. Gutachten Baum/Reiter S. 3



3. Fairness

Fairness und Respekt im Umgang mit den contergangeschädigten Menschen und die Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lebenssituation muss für die Stiftung ein eiserner Grundsatz sein. Dies betrifft ebenfalls die bereits oben erwähnte Einbindung der Betroffenen in die Entscheidungen der Stiftung.

4. Möglichkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung und/oder Anpassung der Hilfsangebote

Die Lebenssituation der betroffenen contergangeschädigten Menschen wird sich aufgrund zunehmenden Alters und zunehmender Folgeerkrankungen auch in Zukunft ändern. Die Stiftung muss daher zukünftig selbst in der Lage sein, ihre Palette an Hilfsmaßnahmen anzupassen und zu erweitern. Hierfür muss die Stiftung initiativ den Haushaltsgesetzgeber hinsichtlich zusätzlicher Unterstützung oder Umwidmung vorhandener Mittel ohne ministeriale Blockademöglichkeit ansprechen dürfen.

5. Professionelles Arbeiten

Neben der Zahlung der gesetzlich vereinbarten Leistungen müssen auch die Durchführung von Hilfsmaßnahmen, Forschungsprojekten oder Beratung auf eine professionelle Art und Weise erfolgen. Dazu bedarf es dafür qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hier darf man sich gerne an bereits bewährte Konzepte anderer Stiftungen, Ministerien oder Ämter orientieren, ohne „viele Räder neu zu erfinden“. Eine Reihe von Maßnahmen, die in den letzten Jahren angestoßen wurden, entsprechen diesem Grundsatz von Professionalität nicht und führen zu unerträglichen Verzögerungen (z. B. die Inangriffnahme der Gefäßstudie).

6. Zukunftsrobustheit

Diese fünf Prinzipien sind Grundlagen für eine robuste und zukunftsfähige Struktur der Conterganstiftung. Neben dem täglichen Handeln der Conterganstiftung muss diese darüber hinaus zukünftige Entwicklungen und Veränderungen rechtzeitig antizipieren und in Angriff nehmen. Die gesundheitliche Lage der contergangeschädigten Menschen wird zukünftig noch problematischer und ihre eigene Handlungsfähigkeit aufgrund des Alters eingeschränkt werden. Die Conterganstiftung muss daher dafür sorgen, dass das Ziel der Stiftung bis zum Tode des letzten contergangeschädigten Menschen gesichert bleibt.

Mithilfe dieser Prinzipien hat der Bundesverband Contergangeschädigter e.V. die Arbeit der Conterganstiftung beleuchtet und Vorschläge entwickelt.

Maßnahmen und Handlungsvorschläge

Die Vorschläge des Bundesverbandes zur Neustrukturierung der Conterganstiftung gliedern sich in Grundsätze, Neuordnung der Gremien und präzisieren die Arbeit der Geschäftsstelle und in den Leistungsbereichen „Medizinische Kompetenzzentren“ und „Beratung“.

Grundsätzliches

1. Getrennte Betrachtung und Beurteilung der Leistungsbereiche der Conterganstiftung

Die contergangeschädigten Menschen betonen noch einmal ausdrücklich das zufriedenstellende Funktionieren des Leistungsbereiches „Zahlung und Betreuung der Entschädigungsrenten und pauschalisierten Bedarfe“. Den Betroffenen ist zudem bewusst, dass gerade die Zahlung der Entschädigungsrente und der pauschalierten Bedarfe einer gesetzlichen Regelung bedarf und selbstverständlich der Haushaltskontrolle unterliegt. Die contergangeschädigten Menschen gehen auch weiterhin davon aus, dass die getroffenen gesetzlichen Regelungen zur Höhe der Rente, zu der Sicherheit der Rentenzahlung und -festlegung sowie die Dynamisierung der Renten analog zur Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bleiben.



2. Beschränkung der Ministerien auf Rechtsaufsicht und einen Sitz im Stiftungsrat

Zentrale Fehlleistungen der Vergangenheit durch die Conterganstiftung beruhen aus Sicht der contergangeschädigten Menschen oftmals auf den Eingriff des federführenden Ministeriums in das Tagesgeschäft der Conterganstiftung (Stichworte: Brasilien, Gefäßstudie). Daher ist zukünftig die „Fachaufsicht durch die Hintertür“ zu unterbinden und die überzogene Mehrfachkontrolle durch die Rechtsaufsicht zu unterbleiben.³ Nur so kann die Unabhängigkeit insbesondere vom Ministerium gewahrt bleiben. Konzeptionelle Vorschläge der Weiterentwicklung der Stiftungsarbeit kommen entweder vom Stiftungsrat oder vom Stiftungsvorstand. Hierzu sind klare Kommunikationsbeziehungen zwischen Stiftung und Ministerium zu vereinbaren. Dies bedeutet, dass insbesondere die Umgehung des Stiftungsvorstandes zu unterbinden ist und keine direkte Kontaktaufnahme des BMFSFJ mit der Geschäftsstelle der Stiftung erfolgt. Dem Ministerium steht dabei die Initiative für neue Vorschläge oder Änderungen über den Stiftungsrat genauso offen wie den contergangeschädigten Menschen.⁴

3. Installieren eines beratenden Betroffenenremiums

Die **Betroffenen sind Experten** in eigener Sache. Sie können ihr Wissen und ihre Erfahrungen in vielen Bereichen weitergeben. So können neue Ideen und Projekte im Interesse der contergangeschädigten Menschen eingebracht oder Vorschläge aus dem Stiftungsvorstand oder Stiftungsrat vorab kritisch beleuchtet werden. Dies ist leider in der Vergangenheit durch die Stiftung in zu geringem Maße erfolgt. Deshalb sollten die Betroffenenvertreter des Stiftungsrats plus mindestens 7 Mitgliedern aus dem Kreis aller Betroffenen zu Diskussion regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr konsultiert werden. Es ist darauf zu achten, dass möglichst **alle Schadensgruppen** vertreten sind.

Klare Aufteilung der Aufgaben und Neustrukturierung der einzelnen Gremien

4. Kompetenznetzwerk einrichten und unterstützen als wichtige Aufgabe

Die derzeit laufende Förderung und Einrichtung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren ist aus Sicht der contergangeschädigten Menschen nicht zufriedenstellend. Die Vorgaben für die Zentren sind nicht öffentlich bekannt. Die **Auswahl sollte zudem ausschließlich auf der Basis von vorher bekannten Sachkriterien durch qualifizierte Gutachter** erfolgen, die faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Bewerbern sicherstellen.

Zudem ist für die Weiterentwicklung der Zentren sicherzustellen, dass diese genügend Freiraum haben, sich selbstständig ein Profil zu geben, neue Leistungen auszuprobieren und sich weiterzuentwickeln. Hierbei sind Fragen des langfristigen Aufbaus und **Stabilität der Zentren mit den Freiheitsgraden** abzuwägen, sich sachgerecht ändernden Versorgungsbedarfen der Betroffenen anpassen zu können. Dies erfordert eine regelmäßige Überprüfung der Zentren sowie nach mehrjährigen Abständen neue Ausschreibungen. Hierfür müssten dann – im Gegensatz zur jetzigen Praxis – neben den geförderten Kompetenzzentren und sachkundigen Ärzten auch die Betroffenen beispielsweise aus dem Stiftungsrat oder dem Betroffenenremium vorher angehört werden.

Eine gesetzliche Präzisierung des Stiftungszwecks ist erforderlich, um auszuschließen, dass die Stiftung mangels ausreichender gesetzlicher Grundlage bei der Förderung und Einrichtung des Netzwerks außerhalb des ihr zugewiesenen Stiftungszwecks tätig wird.⁵

Zur verlässlichen Bewältigung der im Stiftungszweck verankerten Aufgabe der Förderung und Einrichtung eines multidisziplinären Kompetenznetzwerks ist es zwingend erforderlich, dass die für

³ Gutachten Baum/Reiter: Rechtsgutachten zur Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen (jetzt Conterganstiftung), S. 26ff

⁴ Gutachten Baum/Reiter, S. 47

⁵ Ebd., S. 76/77.



„Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler“ bereits möglichen Sitze im Stiftungsrat⁶ mit wissenschaftlich-medizinischen Sachverständigen besetzt werden. Auf diese Weise wäre es dem Stiftungsrat möglich, eine sachgerechte Evaluierung der vom Ministerium zu erstellenden Förderrichtlinie vorzunehmen sowie nach Einrichtung des multidisziplinären Kompetenznetzwerks dessen bedarfsgerechte Entwicklung zu beurteilen.⁷

5. Stiftungsrat

Erforderlich sind aus Sicht der contergangeschädigten Menschen die Nach- und Neubesetzung des Stiftungsrates und Stärkung der Rechte der Betroffenen im Stiftungsrat. Dazu gehören aus unserer Sicht:

- **Transparente Vorgehensweise bei der Auswahl** der Stiftungsratsmitglieder durch Urwahl der Betroffenenvertreter und des Ernennungsprozesses durch das Ministerium.
- Ernennung der politischen oder ministerialen Vertreter im Stiftungsrat erfolgt durch den **Fachausschuss im Bundestag oder durch die politische Leitungsebene der Ministerien** direkt; dies kann durch eine gesetzliche Vorgabe oder eine entsprechende Verordnung möglich gemacht werden
- Um den Interessen der Betroffenen mehr Gewicht zu verleihen, muss der **Stiftungsrat um mindestens 2 Personen erweitert** werden.⁸ Diese sind entweder **Betroffene bzw. Angehörige** oder Personen aus der Wissenschaft, die sich im Themenbereich Contergan sehr gut auskennen.
- Auf jeden Fall darf es **keine strukturelle Mehrheit der ministerialen Vertreter** im Stiftungsrat mehr geben. (Ausnahme: Haushaltsfragen bei den Leistungen der Conterganstiftung)
- Ohne Fairness und Transparenz können die Betroffenenvertreter ihre Arbeit nicht sachgerecht ausüben. D. h. sie müssen über die **gleichen Informationen** verfügen, wie die Vertreter aus den Ministerien. Dies ist auch ein Gebot der Gleichbehandlung! Die teilweise vom Ministerium vorgegebenen Einschränkungen und Vertraulichkeitsregelungen, etwa bei externen Gutachten oder Stellungnahmen fördern nur den Verdacht, Zusammenhänge nicht transparent machen zu wollen. Die bisherige Praxis, der Informationsbeschaffung auf eigene Kosten der Betroffenenvertreter muss beendet werden. Daher ist die Schaffung eines **Rechtsbudgets für die Betroffenenvertreter** notwendig, um das Amt sachgerecht ausüben zu können.⁹
- **Sitzungen des Stiftungsrats:**
Die Stiftungsratssitzungen sind öffentlich! Sitzungen des Stiftungsrats sollten entweder per Videokonferenz stattfinden können oder als **hybride Sitzungen** veranstaltet werden, da aufgrund der zunehmenden Einschränkungen der Mobilität der Betroffenen die Öffentlichkeit der Sitzungen gewährleistet bleiben muss.¹⁰ Zudem kann auch ein „**Chatraum**“ eingerichtet werden, damit die Teilnehmer sich an den Sitzungen beteiligen können.
Die Fragen und Stellungnahmen im Chat können dann im Nachhinein innerhalb einer kurzen Frist vom Stiftungsrat und –vorstand bearbeitet werden und können auch als „Frühwarnsystem“ für neue Herausforderungen verstanden werden. Zudem ist die bisherige Praxis der Sitzungsleitung zu unterbinden, die die eigentlich vorgesehene Beantwortung von Fragen der Betroffenen an den Stiftungsrat bisher zur Farce machte. Die verbleibende Zeit für Fragen und Stellungnahmen von Betroffenen hat so nie ausgereicht. Hierfür sind zukünftig **mindestens 30 Minuten für Fragen der Betroffenen** in den Sitzungen des Stiftungsrates vorzusehen.

⁶ ContStifG § 6.1

⁷ Gutachten Baum/Reiter: Sog. „weitere jährliche Einmalzahlung“, vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 ContStifG-Entwurf gemäß der Handlungsempfehlung Pt. 2; vgl. die Begründung zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des ContStifG, BTag-Drs. 18/10378, S. 10

⁸ Gutachten Baum/Reiter: Rechtsgutachten zur Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen (jetzt Conterganstiftung), S. 56

⁹ Ebd., S. 60

¹⁰ Ebd., S. 55



6. Stiftungsvorstand

Die Arbeit und Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes sind deutlich zu verbessern. Der derzeitige Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen, wovon nur ein Mitglied selbst leistungsberechtigt ist.¹¹ Um den Betroffenen mehr Gewicht zu verleihen, ist eine Erweiterung des Vorstands aus den Reihen der contergangeschädigten Menschen oder deren Angehörige sinnvoll. **Zwei Vertreter des Stiftungsvorstandes sollten Betroffene oder Familienangehörige sein.** Hierzu ist eine Änderung des ContStifG notwendig. Die Betroffenenvertretung im Stiftungsrat sollte zudem Kandidaten/innen für den **Stiftungsvorstand aus den Reihen der Betroffenenverbände vorschlagen** können. Alternativ ist auch alle 5 Jahre eine Urwahl für Betroffenenvertreter im Vorstand parallel zu den Stiftungsratsvertretern vorstellbar.

Um die Unabhängigkeit der Conterganstiftung vom Ministerium und derzeitigen Träger der Geschäftsstelle, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu gewährleisten ist es zwingend, dass die **Einheit von Disziplinarverantwortung und fachlicher Verantwortung für die Arbeit der Conterganstiftung in den Händen des Stiftungsvorstandes** liegt.¹² Dafür ist ein direktes Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Conterganstiftung notwendig, um die MitarbeiterInnen der Stiftung selbst aus dem Konfliktfeld zwischen Conterganstiftung und einer Behörde mit ministerieller Rechtsaufsicht zu entlassen. Dieses zentrale Managementprinzip aller Organisationen sollte auch für die Conterganstiftung gelten.

7. Veröffentlichung des Geschäfts- und Finanzberichts der Conterganstiftung

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber nicht Realität: Die Veröffentlichung der Geschäfts- und Finanzberichte der Conterganstiftung hat fristgemäß und vor allem öffentlich zu erfolgen. Dabei ist auf die Barrierefreiheit der Internetdarstellung zu achten. Englische Kurzfassungen sind für den Kontakt zu ausländischen Betroffenen, ausländischen Netzwerken und Kooperationspartnern ebenfalls zu erstellen.

8. Medizinische Kommission¹³

Die internen Verfahrensabläufe der medizinischen Kommission sind intransparent. Der Prozess, mit dem die medizinische Kommission ihre Entscheidungen fällt, ist nicht bekannt. Diese Vorgehensweise sollte bekannt gemacht werden, damit mehr Rechtssicherheit entsteht. Zudem sollte die Vorgehensweise in ihren Schritten für die jeweiligen Entscheidungen dokumentiert werden. Auch fehlen jegliche Angaben zu den Kommissionsmitgliedern, mögliche Befangenheiten und fachliche Zuständigkeit für einzelne Schädigungsarten. Diesbezüglich muss die Arbeit der medizinischen Kommission dringend überarbeitet werden. So **müssen neben den Angaben zu den Kommissionsmitgliedern genauso ihre Zuständigkeiten verfügbar sein. Die Vorgehensweise im jeweiligen Entscheidungsfall ist zu dokumentieren und muss für die Betroffenen und ihre Rechtsvertreter zugänglich sein.**

9. Einrichtung eines unabhängigen Widerspruchsausschusses

Es kann nicht sein, dass ein Widerspruchsverfahren gegen eine Entscheidung der medizinischen Kommission durch dieselbe Kommission und dieselben Gutachter vorgenommen wird.¹⁴ Von daher ist ein **Widerspruchsausschuss¹⁵** zu bilden, der neben einem rechtskundigen Vorsitzenden zwei medizinische Mitglieder hat, die nicht der medizinischen Kommission angehören und die außerdem

¹¹ ContStifG § 12

¹² Gutachten Baum/Reiter, S. 48–49.

¹³ Ebd., S. 43 d

¹⁴ Satzung der Conterganstiftung, § 9.8

¹⁵ Gutachten Baum/Reiter: Rechtsgutachten zur Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen (jetzt Conterganstiftung), S. 44 e



externe gutachterlichen Zweitmeinung heranziehen können. Auch hier ist wie in der medizinischen Kommission eine klare und nachvollziehbare Vorgehensweise zu entwerfen und für den Einzelfall zu dokumentieren. Hierdurch kann die Zahl der vielen gerichtlichen Verfahren verringert werden, die die Conterganstiftung aufgrund der Defizite der medizinischen Kommission und im Widerspruchsverfahren führen muss.

Arbeit der Conterganstiftung

10. Geschäftsstelle mit hauptamtlicher Geschäftsstellenleitung

Die Einrichtung einer **unabhängigen Geschäftsstelle unter Leitung eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführers/in** wird vom Bundesverband Contergangeschädigter vorgeschlagen. Die Geschäftsführung würde dabei einen entsprechenden Organvertrag (zum Beispiel 5 Jahre wie bei einer GmbH) erhalten. Die Geschäftsstelle kann dann weitgehend unabhängig vom Bundesamt und vom Ministerium arbeiten. Die Einstellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Stiftungsvorstand. Damit sind die Aufsichtsverhältnisse und Kommunikationswege klar geregelt und bisherige Schwächen, wie etwa direkte Kontaktaufnahme durch das Ministerium¹⁶ mit Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Conterganstiftung, wären damit deutlich erschwert. Dazu gehört die Einstellung des für die Geschäftstätigkeit der Conterganstiftung notwendigen Personals.¹⁷ Dieses Personal sollte nach der Einstellung **durch qualifizierte Experten und Betroffene geschult** werden, um ein möglichst zielgerichtetes, im Sinne der contergangeschädigten Menschen vorgenommenes Arbeiten und insbesondere Maßnahmen für persönliche Begegnungen mit Betroffenen zu ermöglichen.

11. Beratungsbereich

Die Beratungsleistung durch die Conterganstiftung kann nicht nur Wegweiser sein, sondern muss **konkrete Unterstützung** in allen notwendigen Bereichen des täglichen Lebens der contergangeschädigten Menschen leisten können. Hierzu ist die Unabhängigkeit der Conterganstiftung zwingend, um nicht in Interessenkonflikte mit anderen Akteuren zu kommen.

12. Regelmäßige Überprüfung auf Zufriedenheit, Bedürfnisse der contergangeschädigten Menschen

In modernen Organisationen ist es zwischenzeitlich Standard, sich über die Bedürfnisse ihrer „Kunden“ regelmäßig zu informieren. Zudem liefern solche Informationen auch wichtige Hinweise für Ministerium und Stiftungsrat. Es sollte regelhaft eine Art Radar betrieben werden, der vielleicht alle zwei Jahre **neue Bedürfnisse angesichts des zunehmenden Alters** der Betroffenen erfasst. Zudem ist auch ein 360° Feedback üblich. Heutzutage kann man diese Zufriedenheitsabfragen auch auf elektronischem Wege kurz und mit geringem Aufwand durchführen. So erhält die Conterganstiftung ein Feedback über die **Zufriedenheit der Betroffenen mit ihren Leistungen**.

Fazit

Der Bundesverband Contergangeschädigter e. V. hofft mit den dargelegten Prinzipien und seinen Vorschlägen ein Beitrag für die Diskussion im politischen Raum über die Fortschreibung der Struktur der Conterganstiftung zu leisten. Die Conterganstiftung ist für uns Betroffene die zentrale Einrichtung, die uns die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Deshalb liegt uns eine weiterführende und zukunftsfähige Struktur der Conterganstiftung am Herzen.

Köln, im Februar 2023

¹⁶ Ebd., S. 32 vor 4

¹⁷ Ebd., S. 41, 2. Pt.